



14.6

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 sowie auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna folgende

SCHULORDNUNG

INHALTSÜBERSICHT

<u>TITEL</u>	<u>ARTIKEL</u>
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1 – 9
II DIE LEHRPERSONEN	10
III DIE SCHULLEITUNG	11
IV DER SCHULRAT	12 -15
V RECHTSPFLEGE	16
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17 -18

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der betreffenden Bestimmung nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

¹Die Gemeinde Celerina/Schlarigna führt folgende Schulstufen:

1. Kindergarten
2. Primarstufe
3. Sekundarstufe I

²Der Besuch der Sekundarstufe I kann auch mit einer anderen Schulträgerschaft vertraglich sichergestellt werden.

³Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Schulpflicht/Schulort/Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Unterrichtssprache

Die Schule Celerina ist eine zweisprachig geführte Schule. Unterrichtssprachen sind romanisch (Idiom Puter) und deutsch. Der Unterricht richtet sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan. Für Ausnahmeregelungen ist das Schulinspektorat respektive das zuständige kantonale Amt verantwortlich.

Art. 4

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 5

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Art. 6

Zusätzliche Angebote

¹Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-Out-Angebote schaffen.

²Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet oder bereitgestellt.

Art. 7

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 8

Talentschule, Talentklasse

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklasse für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.

Art. 9

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Die Lehrpersonen

Art. 10

Anstellungsverhältnis

Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde. Sie unterstehen den Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung.

III. Die Schulleitung

Art. 11

Schulleitung

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

IV. Der Schulrat

Art. 12

Organisation

¹Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich teilweise selbst.

²Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 14

Pflichten und Kompetenzen

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

²Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;

7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes in einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Empfehlung zu Handen des Gemeindevorstands über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Erlass eines Führungskonzepts und eines Funktionendiagramms, welches die Aufgaben und Kompetenzen in der strategischen und operativen Schulführung regelt;
16. Erlass eines Reglements für die Tagesstruktur und einen Mittagstisch;
17. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
18. Erlass eines Reglements für die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
19. Ahnung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
20. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder Schulzahnarztes.

Art. 15

Präsidium

¹Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 16

Rechtsweg

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und mit Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 12. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 06. Juni 2011.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche früheren die Schulordnung betreffenden Beschlüsse der Gemeinde sind damit aufgehoben.



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt am
23.12.2016

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Der Vorsteher: